

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Donnerstag, 18.06.2020**, um **17:00 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**,

eine **02. Sitzung des Werkausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Weiterentwicklung im Projekt "Uranentfernungsanlage"
2. Nahwärmenetz Baugebiet Gaisfeld TG 8 und TG 9 (Einfamilienhäuser)
3. 365 € Ticket VGN
4. Empfehlungsbeschluss für die Änderung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke

Verschiedenes

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 02.06.2020

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

Werkausschuss öffentlich

am

18.06.2020

Vorlagen-Nr.:

SWD/011/2020

Berichterstatter:

Karl, Andreas

Betreff:

Weiterentwicklung im Projekt "Uranentfernungsanlage"

Sachverhaltsdarstellung:

Zwischenzeitlich wurde aus der Kostenschätzung (Lph 2) nach der Vorplanung eine Kostenermittlung nach Entwurfsplanung (Lph5).

Hier haben sich wesentliche Veränderungen hinsichtlich des Umfangs und somit der Kosten ergeben.

	Kostenschätzung Lph 2
Bauliches Gewerk mit Hauptbauleistung, Ausbaugewerken etc. einschl. der gewählten Optionen	313.000,00 €
Hydraulisches Gewerk einschl. der gewählten Optionen	638.000,00 €
Iontenauscherschüttung als Teil des hydraulischen Gewerks	- €
Wartungsvertrag für die Betreuung, Entsorgung/Wiederaufarbeitung des Filtermaterials einschl. aller erforderlichen Nebenleistungen	- €
Elektrisches Gewerk, einschl. aller gewählten Optionen, nunmehr im fortgeführten ganzheitlichen Sanierungskonzept	212.000,00 €
Gesamtsumme, rein netto ohne Wartungsvertrag	1.163.000,00 €
MwSt 19 %	220.970,00 €
Gesamtsumme, brutto ohne Wartungsvertrag	1.383.970,00 €

	Entwurfspl. Lph 3	Ausführungspl. Lph 5	Veränderung
Bau	399.925,82 €	520.931,78 €	+ 121.005,96 €
Hydraulik	1.053.523,50 €	944.876,00 €	- 108.647,50 €
Elektro	272.308,75 €	309.515,50 €	+ 37.206,75 €
Iontenauschere u. Wartung	In Hydraulik enthalten	694.563,60 €	+ 694.563,60 €
Gesamtsumme, netto	1.725.758,07 €	2.469.886,88 €	744.128,81 €
MwSt 19 %	327.894,03 €	469.278,51 €	141.384,47 €
Gesamtsumme, brutto	2.053.652,10 €	2.939.165,39 €	885.513,28 €

Die genaue Zusammensetzung der Kostenmehrung wird durch das Ingenieurbüro PFK in der Sitzung erläutert.

Nachdem das Honorar auf Basis der Kostenschätzung pauschalisiert wurde, müsste eine neue

Pauschale mit den aktualisierten Werten vereinbart werden. Die Pauschale wäre jetzt bei 249.000€.

Auch hier erfolgt eine ausführliche Erläuterung in der Sitzung, warum die Erhöhung gerechtfertigt ist.

Zwischenzeitlich wurden intensive Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt geführt. Nicht nur die technische Umsetzung, das Verfahren, sondern auch was als überaus positiv zu bewerten ist, die **Förderung nach RzWas**.

Hier haben wir am 18.02.2020 einen Förderbescheid mit einer **Förderhöhe von 70%** erhalten. Damit gehen wir von einem Förderbetrag zwischen 1 Mio Euro und 1,1 Mio Euro aus. Dies war bei Beschlussfassung im Oktober 2019 in keinster Weise absehbar.

Ingenieurleistungen sind nach Rücksprache mit dem WWA ebenfalls förderfähig.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen, der Ingenieurvertrag wird wie im Sachverhalt dargestellt angepasst.



Sitzungsvorlage

am

2

Werkausschuss öffentlich

18.06.2020

Vorlagen-Nr.:

SWD/012/2020

Berichterstatter:

Karl, Andreas

Betreff:

Nahwärmenetz Baugebiet Gaisfeld TG 8 und TG 9
(Einfamilienhäuser)

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung vom 25.06.2019 wurde beschlossen, dass die Teilgebiete 1-7 im Baugebiet Gaisfeld IV BA1 mit Nahwärme erschlossen werden. Von den Teilgebieten 8 und 9 wurde damals aus wirtschaftlicher Sicht abgesehen. Die Erschließung wurde damals Systemgleich wie TG 1-7 kalkuliert.

Die Stadtwerke haben sich seither mit dem Thema nochmals intensiv beschäftigt und haben eine nachhaltige, technisch ausgereifte, innovative aber auch wirtschaftliche Lösung gefunden.

Bei der Lösung werden zwei Wege begangen. Zum einen wird ein intelligentes Wärmenetz aufgebaut und zum anderen wird nicht einfach Wärme verkauft, sondern ein Wärmesystem.

Zum Wärmenetz:

Ab einer zu bauenden Übergabestelle im Baugebiet (s. Plan) mittels Wärmetauscher wird ein 2. Netz aufgebaut, welches nicht aus Stahl, sondern aus einer gedämmten Kunststoffleitung besteht. Die maßgebliche Lebensdauer wird über die Temperatur des Heizungswassers bestimmt. Da neue Heizungssysteme mit niedrigeren Temperaturen betrieben werden steht somit dem Bau in Kunststoff nichts im Wege.

In den Wohnhäusern werden Pufferspeicher mit Sensoren verbaut, die über eine zentrale Regelung bei den Stadtwerken überwacht wird. Die Regelung sorgt dafür, dass man zeitgesteuert oder bedarfsgesteuert die Pufferspeicher beladen kann. Der Vorteil ist dabei, dass die Leitungsdurchmesser der einzelnen Leitungsabschnitte kleiner dimensioniert werden können, die Beladung der Speicher dann erfolgt, wenn nicht alle anderen Abnehmer am Heizwerk Wärme benötigen (Wärmesenke). Das Konzept sieht vor, dass alle Puffer gleichzeitig beladen werden, wenn ein Puffer Wärme benötigt, somit kann dann auf eine permanente Vorhaltung von warmem Wasser im Netz verzichtet werden und das Netz hat weniger Verluste.

Zum Heizungssystem:

Im Einfamilienhaus wird ein Pufferspeicher verbaut, der als Systemtrennung zwischen Kundenanlage und dem Netz der Stadtwerke Dinkelsbühl dient. Der Pufferspeicher gehört zum Netz der Stadtwerke und wird von uns betrieben, unterhalten und angesteuert. Der Speicher ersetzt den klassischen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpe, etc.). Die abgenommene Wärme wird mit einem geeichten Wärmemengenzähler erfasst. Der Speicher ist mit dem Steuerungssystem der Stadtwerke verbunden.

Die Vorteile, Konditionen und das System sind in der beiliegenden Anlage (Infoblatt) erläutert.

Die Kalkulation für das Projekt (31 Häuser) hat Kosten in Höhe von ca. netto 500.000€ ergeben. Dem gegenüber stehen die Baukostenzuschüsse in Höhe netto 248.000€ (8000€/ Haus) und einem KfW Zuschuss in Höhe von rund 60.000€. Somit bleibt ein Rest von ca. 210.000€.

Bei einer 20-jährigen Betrachtung, unter Berücksichtigung von Abschreibung, Wärmeverluste, Unterhalt und Wartung (incl. der Pufferspeicher) und Erzeugung wird bei einem Grundpreis von netto 550€/Jahr und einem Arbeitspreis von 6,9 Cent/KWh ein jährlicher Überschuss von rund 5000€ erzielt. (Preis Anpassungsmöglichkeiten werden vertraglich geregelt)

Richtig interessant wird das Projekt bei einer möglichen Erweiterung des Baugebietes mit dem Abschnitt Gaisfeld IV/ 2 (Leitungen sind schon dafür ausgelegt). Unter der Annahme, dass 50 Häuser gebaut werden, kann ein Überschuss von rund 35.000€ erzielt werden.

Aus Kundensicht wurde ebenfalls eine Betrachtung auf 20 Jahre angestellt (Basis sind die aktuellen Preise). Die Kosten belaufen sich auf dem gleichen Niveau, aber mit einem großen Unterschied.

Die SWD ersetzen ohne Kosten für den Kunden den Pufferspeicher (Wärmeerzeuger), wo normalerweise der Kunden einige Tausend Euro für eine neue Anlage in die Hand nehmen muss.

Fazit: Die Stadtwerke verkaufen nicht nur Wärme, sondern ein System.

Natürlich müssen hier wieder die gleichen Bedingungen wie im Abschnitt TG 1-7 bezüglich „Recht und Pflicht zum Anschluss“ über Kaufvertrag und Verbot von alternativen Heizungsanlagen gelten.

Die für das Jahr 2020 benötigten Mittel zur Umsetzung des Leitungsbaus können aus nicht benötigten Mitteln im Strom-, Gasbereich und Wärmebereich gedeckt werden. (Baugebiet Sinbronn 135.000€, Gaisfeld IV Gasleitung 40.000€, Ortsnetz Gaisfeld 50.000€)

Anlage

Plan

Infoblatt

Vorschlag zum Beschluss:

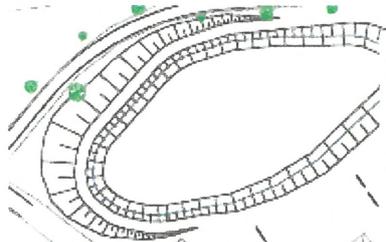
Mit dem vorgelegten Konzept besteht Einverständnis. Dem Stadtrat wird empfohlen dem Konzept zur Erschließung von Baugebiet Gaisfeld IV/1 TG 8-9 zuzustimmen.

Sollte eine Erweiterung des Baugebietes kommen, kann bei gleichbleibenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnis das Konzept weitergeführt werden.

Ö 2

Nahwärmeversorgung Gaisfeld IV

Teilgebiet 8 und 9

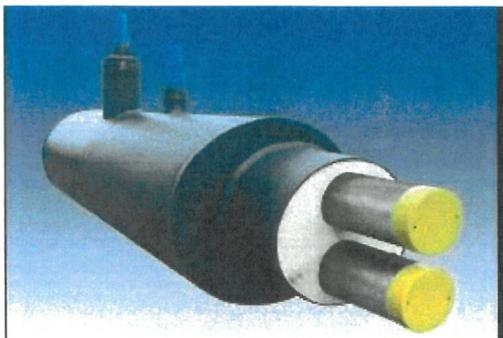
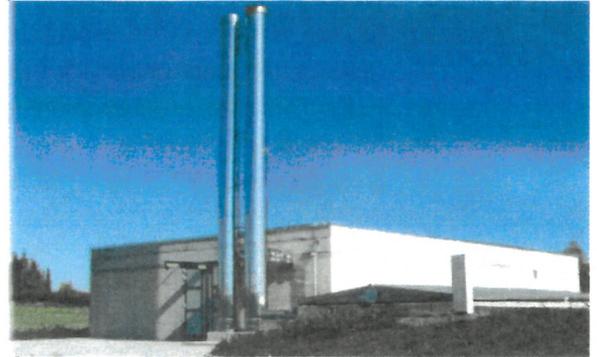


Hausstation:

Die Wärme aus den Rohrleitungen wird hier mittels eines Wärmetauschers in die Hausinstallation übertragen.

Diese Anlage ersetzt den Wärmeerzeuger im Gebäude (Heizkessel, Wärmepumpe etc.).

Die abgenommene Wärme wird mit einem geeichten Wärmemengenzähler ermittelt.



Rohrleitung:

Über eine gedämmte Rohrleitung wird die Wärme von der Heizzentrale zum Endkunden transportiert.

Heizzentrale:

Im Biomasseheizwerk wird aus nachwachsenden Rohstoffen die Wärme erzeugt. Für Spitzen- und Reserveleistungen steht ein Erdgas-Brennwertkessel zur Verfügung. Der Betreiber der Heizzentrale und des Wärmenetzes sind die Stadtwerke Dinkelsbühl.



Vorteile einer Nahwärmeversorgung für den Endverbraucher:

- Kein Risiko von Reparatur oder Erneuerung der Heizungsanlage
- Raumgewinn durch minimale Gerätetechnik
- Kein Schornstein und somit keine Schornsteinfegerkosten
- Reduktion lokaler Emissionen und Umweltbelastungen (Feinstaub, CO, NOX, Schall ect.)
- Ökologisch sinnvoll für Klimaschutz und Energiewende
- Geringer Primärenergiefaktor (positiv für Energieausweis und KfW-Förderung)
- Hohe Trinkwassererwärmungsleistung
- Lokale Wertschöpfung
- Energie steht 24/7 durch SWD zu Verfügung

Konditionen Nahwärme Gaisfeld IV:

Einmalige Kosten für das Grundstück (Einfamilienhaus):

9.900,--€ (Brutto)

Als Baukostenzuschuss für Hausstation und zentrale Heizstation

Grundpreis:

654,50 €/a (Brutto)

Für Wartung, Instandhaltung und Inspektion der Anlage

Arbeitspreis:

8,21 ct/kWh (Brutto)

für die verbrauchte Wärme; Messung erfolgt über geeichten Zähler

Die Stadtwerke Dinkelsbühl liefern die Hausstation mit Wärmespeicher. Der Hauseigentümer muss daher lediglich für die Trinkwassererwärmung, Regelung und Verteilung sorgen. Grab- und Stemmarbeiten sind bauseits zu erbringen.

Damit liegen die Kosten vergleichbar denen einer alternativen Wärmeversorgung mit Gasbrennwertkessel und Solarthermie oder Wärmepumpe.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Stadtwerke Dinkelsbühl

Rudolf-Schmidt-Straße 7

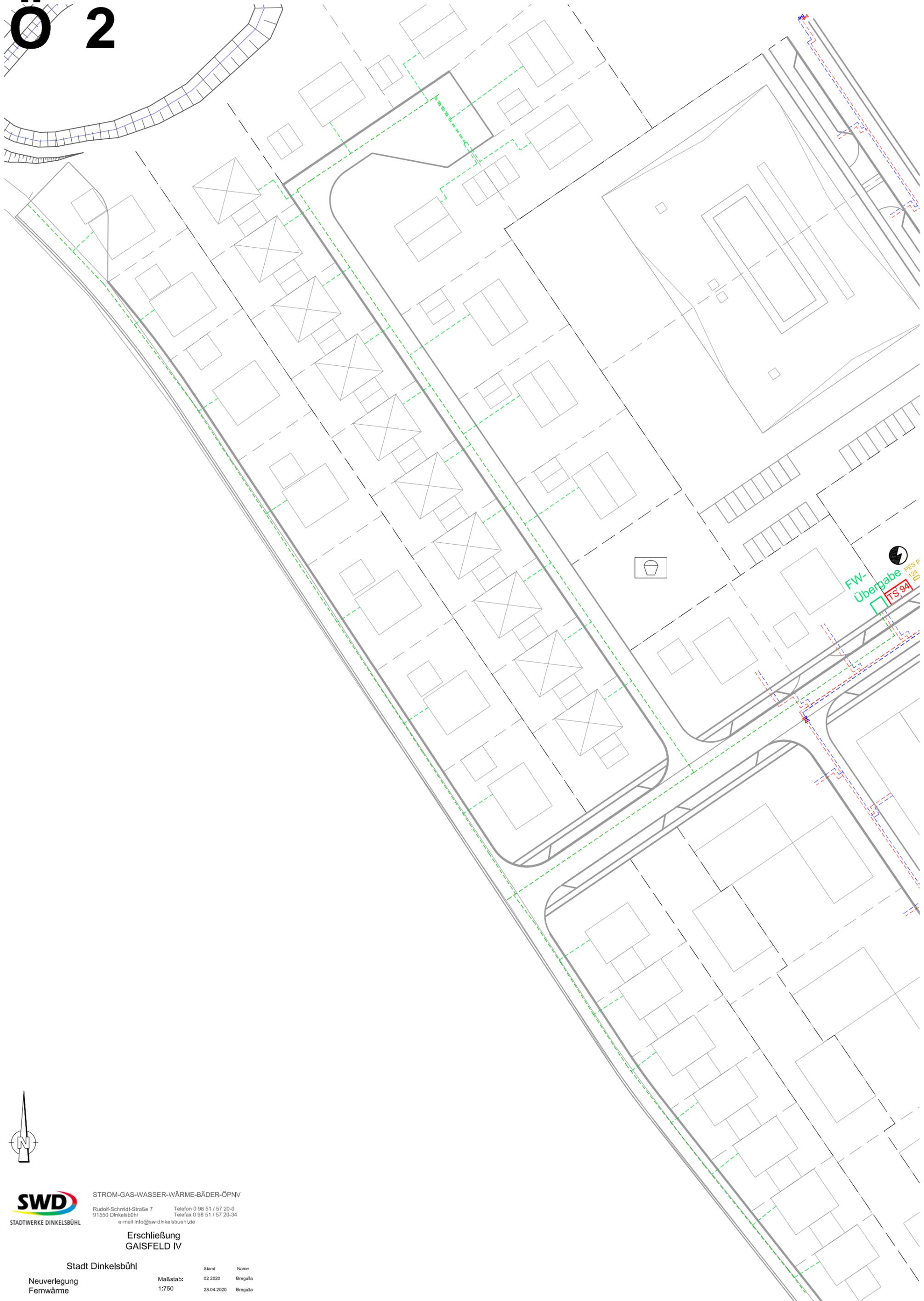
91550 Dinkelsbühl

09851/5720-0

info@sw-dinkelsbuehl.de

www.sw-dinkelsbuehl.de

Ö 2



STROM-GAS-WASSER-WÄRME-BÄDER-ÖPNV
Rudolf-Schmidt-Straße 7 Telefon 0 98 51 / 57 20-0
91550 Dinkelsbühl Telefax 0 98 51 / 57 20-34
e-mail info@sw-dinkelsbuehl.de

Erschließung GAISFELD IV

Stadt Dinkelsbühl

Neuerlegung
Fernwärme

Maßstab:
1:750

Stand	Name
02.2020	Bregulla
28.04.2020	Bregulla



Sitzungsvorlage

Werkausschuss öffentlich

am

18.06.2020

Vorlagen-Nr.:

SWD/010/2020

Berichterstatter:

Fensterer, Steffen

Betreff:

365 € Ticket VGN

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verbundgremien des VGN haben die Einführung eines 365-Euro Tickets ab dem 01.08.2020 für das Schuljahr 2020/2021 beschlossen.

Mit diesem Fahrticket können Schüler und Auszubildende im Verbundgebiet des VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) für täglich 1 € ein Jahr lang die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

Es ist ein nicht übertragbares Jahresticket und kann mit Gültigkeitsbeginn zum ersten eines jeden Kalendermonates erworben werden.

Verbundweit hat es für beliebig viele Fahrten in diesem Jahr Gültigkeit.

Es ist zunächst eine Pilot-Einführung für ein Jahr.

Die bisher verkauften Schülermonatskarten, mit denen die Dinkelsbühler Schüler (Tarif F - Stadtbustarif – momentan 23,10 €/Monat) befördert werden, bleiben weiterhin im Verkaufssortiment.

Diese sind für die Schüler, die mit der Stadtbuslinie fahren auch günstiger (11 Monate für 254,10 €).

Anlage

Eckpunkt-Papier VGN

Vorschlag zum Beschluss:

Die Werkleitung schlägt vor, dass ab den 01.08.2020 das oben aufgeführte 365-Euro-Ticket VGN Tarif zu unseren Tarifen hinzugefügt wird.

Zusammenfassung – Eckpunkte 365-Euro-Ticket VGN

Grundsätzliches

Wesen

- Jahresticket
- Pilotangebot
 - vorbehaltlich der Ausgleichszahlungen
- verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig

Name

- 365-Euro-Ticket VGN

Jahrespreis

- 365,- Euro

Start

- 01.08.2020
- Kostenträger-Schüler ab 01.09.2020

Marketing-/Kommunikationsmaßnahmen

- Schwerpunkt der Kommunikation an Schüler und Schulen liegt auf dem 01.09.2020

Übergang in die 1. Klasse

- nicht gestattet

Ersatz

- bei Verlust oder Beschädigung wird nach dem 1. Geltungstag kein Ersatz geleistet

Sortiment

- Wertmarken Schüler/Ausbildung bleiben erhalten
 - sind in Preisstufe F für Aufwandsträger günstiger als 365-Euro-Ticket VGN

Bezugsberechtigung

- alle Schulpflichtigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- außer Studierende alle in Punkt 5.2.1.10 VGN-Gemeinschaftstarif genannten Personengruppen (\cong § 1 AEAusgIV bzw. § 1 PBefAusgIV)
- keine Altersgrenze
- Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

Schulstandortfrage

- nächstgelegene Schule weiter relevant
- bisheriges Antragsverfahren bleibt unverändert
 - Preisstufe der Relation Wohnort – Ausbildungsort (beides im VGN-Verbundgebiet)
 - unabhängig vom Eintrag berechtigen die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket zu verbundweiten Fahrten
- fiktive 45a-Berechnung
 - Verkehrsunternehmen bekommen 45a-Mittel mindestens in heutiger Größenordnung
- Kilometergrenzen (SchBefV § 2 [2]) bleiben unberührt
- Schülerbeförderungsverordnung wird zum 01.08.2020 angepasst

Kostenträger-Schüler

Zeitliche Gültigkeit

- immer 01.09. - 31.08. des Folgejahres

Vertrieb

- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf
- bilaterale Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger über monatliche Zahlungsabwicklung möglich
- entweder als 1 Ticket oder als Jahresticket in 12 Abschnitten
- Aufwandsträger geben das Ticket nur an jene berechtigten Schüler aus, die die nächstgelegene Schule besuchen

Erstattung und Rückgabe

- an Schüler ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- revisionssichere Rückgabe nicht ausgegebener Tickets möglich
- Ausnahme Härtefallklausel beachten (s. u.)

Selbstzahler

Zeitliche Gültigkeit

- kaufbar mit Gültigkeitsbeginn zum 1. eines jeden Kalendermonats mit einjähriger Geltungsdauer (12 aufeinanderfolgende Monate)
- Ticket gilt ausschließlich mit zugehörigem Verbundpass und längstens bis Ablauf der im Verbundpass nachgewiesenen Bezugsberechtigung

Vertrieb

- Vertriebswege:
 - online (als HandyTicket über VGN App oder DB Navigator),
 - Kundenbüro,
 - Fahrkartenautomat,
 - Versandticket,
 - Bus in der Region
- Verkaufsstart ab 01.07.2020
- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf (Hinweis bei Außenkommunikation)
- 1 Ticket
- Fahrtberechtigung = Ticket + gültiger Verbundpass (dies ist deutlicher Bestandteil des Ticketlayouts und der Außenkommunikation)
- deutliche Außenkommunikation, dass es sich um ein Jahresticket handelt

Erstattung und Rückgabe

- ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- Hinweis bei Außenkommunikation und im Ticketlayout
- Ausnahme Härtefallklausel beachten (s. u.)

Ausnahme: Härtefallklausel

- bei nachweislichem Wegzug aus dem VGN-Gebiet können Kosten auf Wunsch anteilig erstattet werden
- Erstattung von 1,- Euro pro nicht genutztem Kalendertag
- es wird kein Entgelt erhoben



Sitzungsvorlage

am

4

Werkausschuss öffentlich

18.06.2020

Vorlagen-Nr.:

SWD/013/2020

Berichterstatter:

Fensterer, Steffen

Betreff:

Empfehlungsbeschluss für die Änderung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke

Sachverhaltsdarstellung:

Die letzte Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl stammt aus dem Jahr 2011. Aufgrund dessen empfiehlt es sich eine Änderung der Satzung vorzunehmen, um Wertgrenzen, Zuständigkeiten von Werkleitung, Werkausschuss und Stadtrat auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Der nun vorliegende Entwurf der Eigenbetriebssatzung entspricht im Wesentlichen einer Mustersatzung, die der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) u. a. vorgibt.

Die Veränderungen des Entwurfs gegenüber der bisher gültigen Fassung sind rot dargestellt.

Anlagen

Eigenbetriebssatzung vom 27.10.2011

Entwurf der Neufassung der Eigenbetriebssatzung

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der dem Werkausschuss vorgelegten neuen Eigenbetriebssatzung besteht Einverständnis. Dem Stadtrat wird empfohlen der neuen Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke zuzustimmen.

Ö 4

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Dinkelsbühl „Stadtwerke Dinkelsbühl“

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende

Satzung

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Dinkelsbühl werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dinkelsbühl geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Dinkelsbühl.
Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.100.000 EURO.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr, sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Hallen- und des Freibades. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Außerhalb des Stadtgebiets können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Technischen Werkleiter und einem Kaufmännischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung

4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 5. der Erlass von Forderungen bis zu 4.000,00 € im Einzelfall.
 6. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
-
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz. Personalrechtliche Befugnisse hat die Werkleitung nicht.
 - (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
 - (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 40.000,-- € übersteigen,
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,-- € überschreitet,
6. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 40.000,-- € überschreiten,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 80.000,-- € übersteigt,
8. Erlass von Forderungen über 10.000,-- € bis zu 50.000,-- € und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000,-- € im Einzelfall beträgt,
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und

deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

4. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ausschuss zuständig ist, insbesondere:

Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten,

- b) dienstrechtliche Maßnahmen, z.B. Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
 12. den Erlass von Forderungen über 50.000,- €.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über den Erlass von Forderungen bis zu 10.000,-- € je Einzelfall, sofern nicht die Werkleitung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 zuständig ist.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Dinkelsbühl“ durch die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

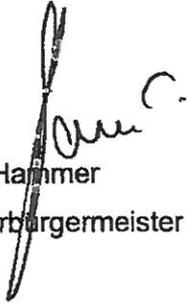
§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl vom 02.05.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.05.2004, 28.10.2004 und 02.07.2010 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 27.10.2011



Dr. Hahnmer
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Dinkelsbühl „Stadtwerke Dinkelsbühl“

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende

Satzung

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Dinkelsbühl werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dinkelsbühl geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Dinkelsbühl.
Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.100.000 EURO.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr, sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Hallen- und des Freibades. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Außerhalb des Stadtgebiets können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Technischen Werkleiter und einem Kaufmännischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung

4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 5. der Erlass von Forderungen bis zu 4.000,00 € im Einzelfall.
 6. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen **Beschäftigten**. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
 - (6) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 40.000,-- € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,-- € überschreitet,
6. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000,-- € überschreiten,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- € übersteigt,
8. Erlass von Forderungen über 10.000,-- € bis zu 50.000,-- € und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ausschuss zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und der weiteren Beschäftigten.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über den Erlass von Forderungen bis zu 10.000,-- € je Einzelfall, sofern nicht die Werkleitung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 zuständig ist.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Dinkelsbühl“ durch die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl vom 27.10.2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.05.2004, 28.10.2004, 02.07.2010 und 27.10.2011 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister